

Der Verein – Rechtsfragen im Alltag

15. Februar 2020

Rechtsanwalt Bernd Woite

Themenkomplexe I

- I. Grundlagen des Vereinsrechts
- II. Vereinsregister
- III. Die Satzung
- IV. Die Mitgliederversammlung
- V. Protokoll und Beschlüsse

Themenkomplexe II

VI. Rechte der Mitglieder

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

VIII. Rechtsschutz

IX. Der Vorstand

X. Haftung im Verein

XI. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Grundlagen des Vereinsrecht

I.

Rechtsgrundlage des Vereins

- Art. 9 GG – Vereinigungsfreiheit
positive und negative Koalitionsfreiheit
Vereinsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 21 – 79 BGB)
Regelungen zur Rechtsfähigkeit des Vereins, zu,
Vorstand, zur Mitgliederversammlung, zur Haftung,
zur Auflösung etc.

Vereinsautonomie

- Freiheit des Vereins, seine Angelegenheiten selbst regeln und sich zur Verwirklichung seines Zwecks selbst organisieren zu können
- „Vorgaben“ des BGB können in weitem Umfange modifiziert werden (Satzungsvorrang)
- Aber: zwingende Regelungen beachten (Schutz grundlegender Mitgliederrechte, Sicherheit des Rechtsverkehr – Vertretung des Vereins, Haftung)

Was ist ein Verein?

- 
- Ein freiwilliger,
 - auf eine gewisse Dauer angelegter,
 - körperschaftlich organisierter Zusammenschluß
 - mehrerer Personen,
 - die unter einem Gesamtnamen einen
 - gemeinschaftlichen Zweck verfolgen,
 - wobei der Bestand des Vereins unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder ist.

Rechtsfähigkeit des eingetragenen Vereins

- Eintragung in das Vereinsregister führt zur Rechtsfähigkeit des Vereins (§ 21 I BGB)
- Verein wird zur juristischen Person (eigenes Rechtssubjekt, Träger von Rechten und Pflichten)
- Vertretung durch den Vorstand, § 26 I BGB

Vereinsregister

II.

Eintragung in das Vereinsregister

- Zweck : Verzeichnis, in dem die wichtigsten Rechtsverhältnisse des Vereins hinterlegt und für jedermann einzusehen sind (§ 79 BGB)
- Vollständigkeit und Aktualität
- Eintragung im Vereinsregister ist Voraussetzung für Wirksamkeit der Satzung(sänderung)
- Zuständigkeit : AG Neuruppin

Inhalt des Eintragungen in das Vereinsregister

- Was ist einzutragen?
- Name und Sitz des Vereins sowie allgemeine Vertretungsregelungen.
Angaben zu den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, besonderen Vertretern oder Liquidatoren, einschließlich deren eventuelle Vertretungsbeschränkung mit Wirkung gegenüber Dritten, deren Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtstag und Stellung innerhalb des Vorstands.
- Rechtsverhältnisse des Vereins
Angaben zur Satzung, zum Datum der Errichtung und zu Änderungen. Umwandlung und Auflösung des Vereins, Verzicht und die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung, Einstellung, Aufhebung und weitere Entscheidungen des Insolvenzverfahrens und das Erlöschen des Vereins.

Anmeldepflicht

- Tätigkeit des Registergerichts von Amts wegen :
Entziehung der Rechtsfähigkeit wegen Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl (§ 73 BGB), bei Insolvenz (§ 75 BGB) und bei der Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren (§ 76 BGB).
- Ansonsten : Eintragungen nur auf Antrag
- Anmeldepflicht für :
Eintragung des rechtsfähigen Vereins (§ 59 BGB), Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 67 BGB) und der Satzung (§ 71 BGB), die Auflösung des Vereins (§ 74 BGB), die Bestellung der Liquidatoren einschließlich deren Vertretungsmacht (§ 76 BGB) sowie die Verschmelzung von Vereinen (§ 19 UmwG).

Wer meldet?

- Anmeldung durch :
Mitglieder des Vorstands / Liquidatoren, „*die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind*“ (§ 77 BGB).
- Zwangsgeld bis zu 1.000,- EUR (§§ 78 BGB, 3 Nr. 1a RPfIG, § 389 FamFG, Art. 6 EGStGB).
- Mißachtung der Anmeldepflicht stellt eine Verletzung der Organpflichten dar, die den Vorstand u. U. Schadensersatzansprüchen aussetzt.

Das Vereinsregistergericht

§ 67 ABS. I BGB

*„Jede Änderung des Vorstandes
ist von dem Vorstand zur
Eintragung anzumelden.“*

- Wahl eines Vorstandes ist sofort wirksam
- aber : Bank verlangt regelmäßig einen „amtlichen“ Nachweis der Vertretungsbefugnis (§ 69 BGB)

Das Vereinsregistergericht

Satzungsänderungen werden mit Eintragung wirksam,
§ 71 Abs. I BGB

Kosten : 50,- EUR (Ziffer 13101 Anlage 1 zu GNotKG)

Bei Verstößen :

- Zwangsgeld (§ 78 BGB)

Form der Anmeldung

- § 77 BGB
- öffentlich beglaubigte Erklärung
Unterzeichnung durch vertretungsberechtigten
Vorstand
öffentliche Beglaubigung der Unterschriften (§ 129
BGB).

Die Satzung

III.

Rechtssetzung im Verein

- Weite Freiräume für den Verein bei der Gestaltung der Satzung
- Regelungen des BGB in weitem Umfange dispositives Recht
- Ausnahmen :

Sicherheit des Rechtsverkehrs
(Vertretung des Vereins, § 26 Abs. I BGB)

Wahrung elementarer Mitgliederrechte, z. B.
Austritt aus dem Verein (§ 39 BGB)

Was tun mit dieser Freiheit?

- Schaffung eines geeigneten rechtlichen Unterbaus
- Förderung der Entwicklung des Vereinslebens
- Rahmen für geordnetes Zusammenleben im Verein
- Wichtig : regelmäßige Anpassung an die tatsächlichen Anforderungen des Vereins
- Überschaubarkeit
- Transparenz
- „Lesbarkeit“ der Satzung

Zwingender Inhalt der Satzung, §§ 57, 58 BGB

- Name, Sitz und Zweck des Vereins, Eintragung des Vereins
- Regelungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder
- Regelungen, ob und welche Beiträge zu entrichten sind
- Bildung des Vorstands (§ 26 BGB)
- Regelungen über Berufung der Mitgliederversammlung zu berufen ist, Form der Berufung und über Beurkundung der Beschlüsse
- Dokumentation des Tages der Errichtung
- bei Ersteintragung: Unterschriften von sieben Mitgliedern
- bei gemeinnützigen Vereinen : § 52 ff. AO

Dispositives Recht der Vereinsrecht I

- Vertretung des Vereins nach außen (Anzahl der Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter)
- Beschränkung der Vertretungsmacht (Einzel-/Gesamtvertretung, Zustimmungsvorbehalte intern und mit Wirkung gegenüber Dritten)
- Bestellung des Vorstands außerhalb der Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung des Vorstands (Auftragsgrundsätze, Ehrenamt, Bezahlung)
- Beschlußfassung innerhalb des Vorstands

Dispositives Recht der Vereinsrecht II

- Haftungserleichterungen für den Vorstand gegenüber den Mitgliedern über § 31 a BGB hinaus
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Beschlußfähigkeit, Mehrheiten)
- Bestimmung der Mitverwaltungsrechte (Teilnahmerecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht, Wahlrecht, Minderjährige)
- Übertragbarkeit von Mitgliedschaftsrechten (Stimmrechtsübertragung)
- Austritte (Bindung der Kündigung an bestimmten Zeitpunkt oder an Fristen) und Ausschlußverfahren
- Bestellung der Liquidatoren

Ergänzendes Vereinsrecht

- Flexible Gestaltung des Alltages durch nachrangige Ordnungen
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

Mitgliederversammlung

IV.

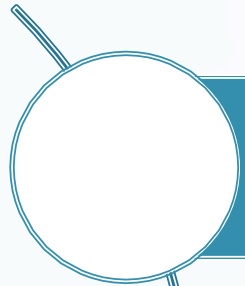
Funktion der Mitgliederversammlung

- oberstes Organ des Vereins
- grundsätzlich mit allumfassender Beschlußkompetenz (§ 32 I BGB).
- Versammlung der Mitglieder im formalen Rahmen eines Vereinsorgans

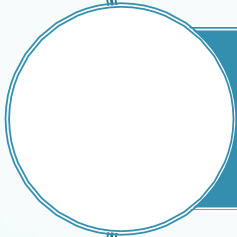
Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands
- Beitragsfestsetzung und Beschlußfassung über Umlagen und sonstige Leistungen der Mitglieder
- Beschlußfassung über die Fusion / Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden

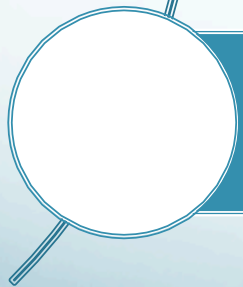
Vorüberlegungen zum Ablauf I



Welche Anträge liegen vor?

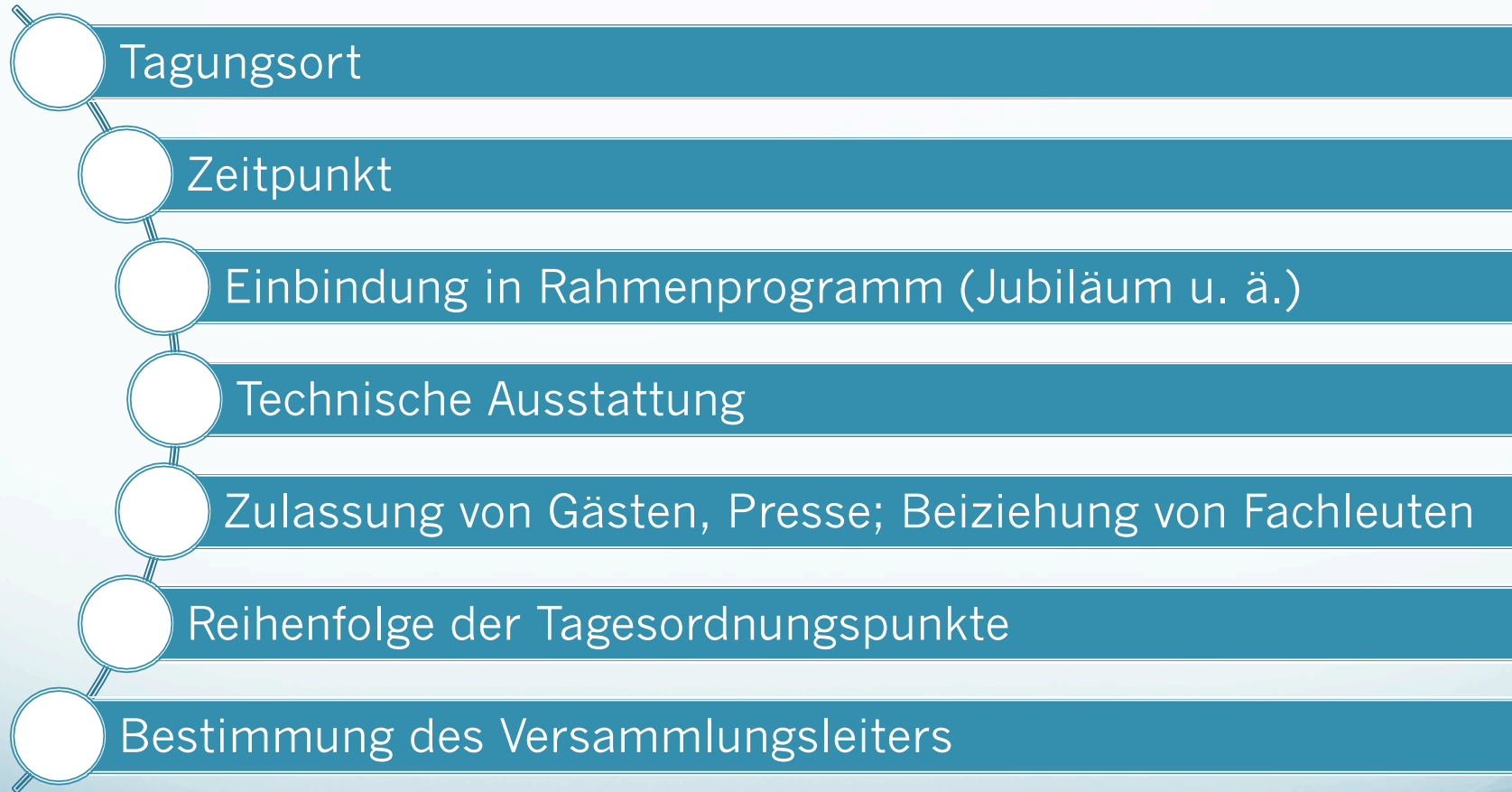


Wie sollen die Anträge behandelt werden?



Welche Ziele sollen in der Mitgliederversammlung erreicht werden?

Vorüberlegungen zum Ablauf II



Einberufung I

WER?

Einberufungsorgan wird durch Satzung bestimmt
falls keine Regelung in der Satzung : Vorstand

WANN?

In den nach der Satzung vorgesehenen Fällen
auf Verlangen einer Minderheit von 10 % (§ 37 I
BGB)
wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB)
wenn der Vorstand eine Angelegenheit den Mitgliedern
vorlegt und eine Versammlung einberuft

Einberufung II

WIE?

Form und Frist wird durch Satzung bestimmt

Rechtsfolge fehlerhafter Einladung : Nichtigkeit der Beschlüsse!

genaue Mitteilung der Tagesordnung (§ 32 I 2 BGB)

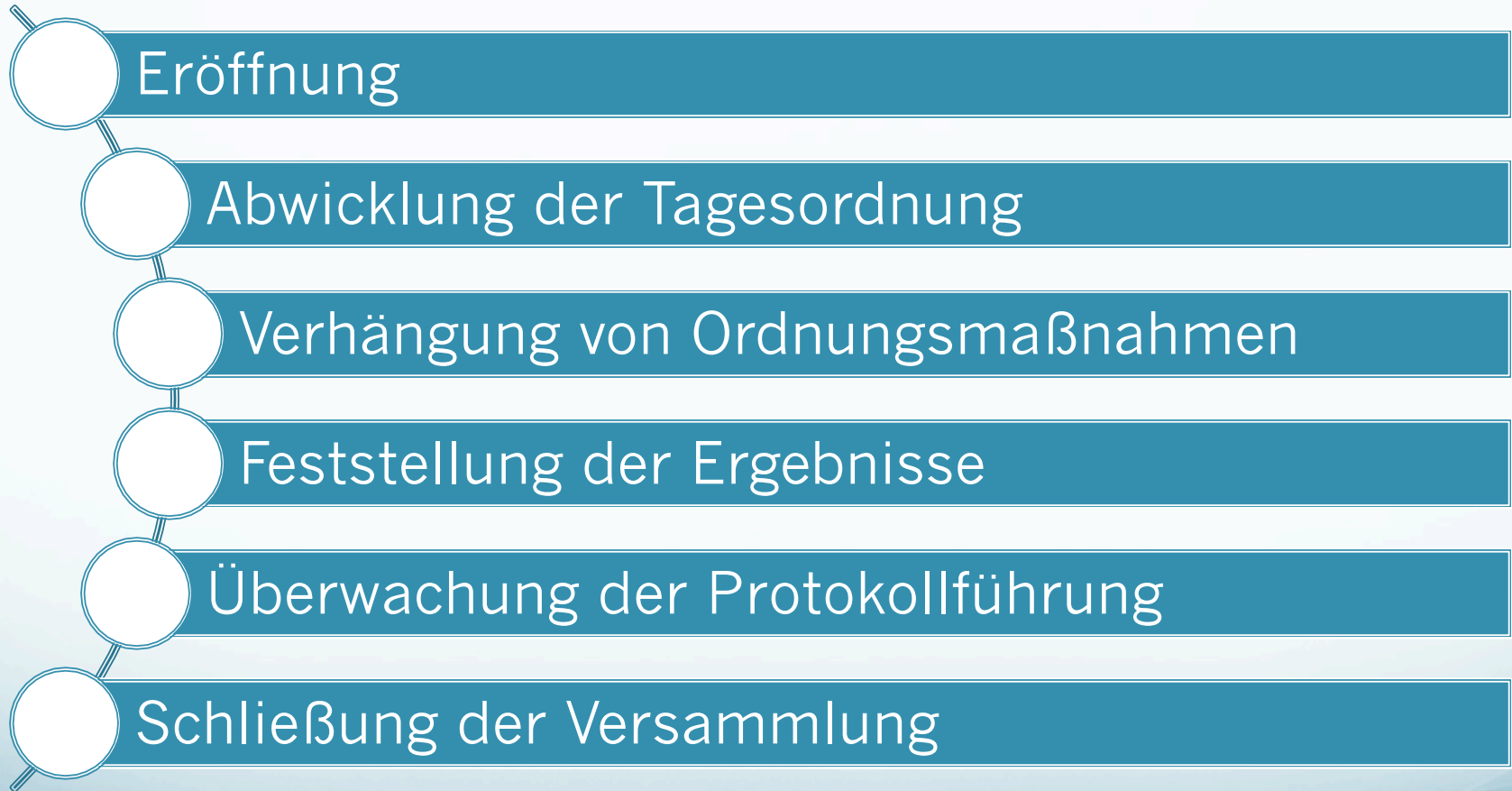
Beachte : dispositives Recht!

Versammlungsleiter I

- Wahl durch Mitgliederversammlung (oder Bestimmung durch die Satzung)
- hat den ordnungsgemäßen technischen Ablauf der Versammlung und die Ordnung im Versammlungsraum sicherzustellen
- Ausübung des Hausrechtes

Versammlungsleiter II

unentziehbare Befugnisse



Versammlungsleiter III entziehbare Befugnisse

- Führung der Anwesenheitsliste
- Zulassung von Gästen
- Festlegung der Abstimmungsmodalitäten
- Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Unterbrechung der Versammlung

Keine Befugnisse des Versammlungsleiters

- Beschränkung der Redezeit
- Entscheidung über Schluß der Rednerliste / Debatte
- Absetzung von Tagesordnungspunkten
- Abbruch der Mitgliederversammlung
- Fertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen

Ablauf der Mitgliederversammlung I

- Keine Öffentlichkeit, aber Zulassung von Gästen (ohne Stimm- und Rederecht)
- Neutralität der Leitung der Versammlung
- Eröffnung / Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / Prüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Bekanntgabe der Tagesordnung

Ablauf der Mitgliederversammlung II

- Wortmeldungen und Redeordnung
Rednerliste; ggf. Begrenzung der Redezeit durch
Beschluß
bei Aussprache zu Anträgen Beginn mit
Antragsteller
- Ordnungsmaßnahmen und Hausrecht
Unterbindung unqualifizierter Äußerungen;
Entziehung des Wortes oder Verweisung aus dem
Saal im Wiederholungsfalles; ggf. Unterbrechung
der Störung

Ablauf der Mitgliederversammlung III

- Abstimmungen
einzelne Abstimmungen über jeden Punkt
offene / geheime Abstimmungen
- Abstimmungsmehrheiten
gemäß Satzung
- Wahlen
offene / geheime Abstimmung?
Ggf. Bestellung eines Wahlleiters
- Schließung durch Versammlungsleiter
- Fertigung des Versammlungsprotokolls

Protokoll und Beschlüsse

V.

Beurkundung der Beschlüsse

- zumindest erforderlich : Beurkundung der Beschlüsse und Wahlen (Ergebnisprotokoll)
- möglich ist die Erstellung eines Ablaufprotokolls
- falls keine Regelung in der Satzung : Bestimmung durch Versammlungsleiter

Inhalt des Protokolls

- Ordentliche oder außerordentliche Versammlung, Ort, Tag und Stunde der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder
- Eröffnung der Versammlung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Art der Abstimmung, Mehrheiten, aufgeschlüsselt nach „Ja“, „Nein“, „ungültig“ bzw. „Enthaltung“, Wortlaut der Beschlüsse
- Schluß der Versammlung, Unterschriften Versammlungsleiter und Protokollführer

Wirkung des Protokolls

- gesicherte Grundlage dafür, was nach Auffassung des Versammlungsleiters und der nicht widersprechenden anwesenden Mitglieder in der Versammlung tatsächlich beschlossen worden ist
- Protokoll kommt Beweiswert zu
- allerdings : Anfechtung durch Mitglieder möglich

Rechte der Mitglieder

VI.

Rechte der Mitglieder

- Mitverwaltungsrechte für alle Mitglieder
- ggf. Sonderrecht bestimmter Mitgliedern (Mehrfachstimmrechte, Vorstand auf Lebenszeit u. a.) (§ 35 BGB)
- Schutzrechte für Minderheiten (Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung, rechtliches Gehör bei Ausschlußverfahren etc.)

Mitverwaltungsrechte der Mitglieder

- Recht auf Einladung
- Recht auf Teilnahme
- Rederecht
- Auskunftsrecht
- Antragsrecht
- Stimmrecht
- aktives und passives Wahlrecht

Beendigung der Mitgliedschaft

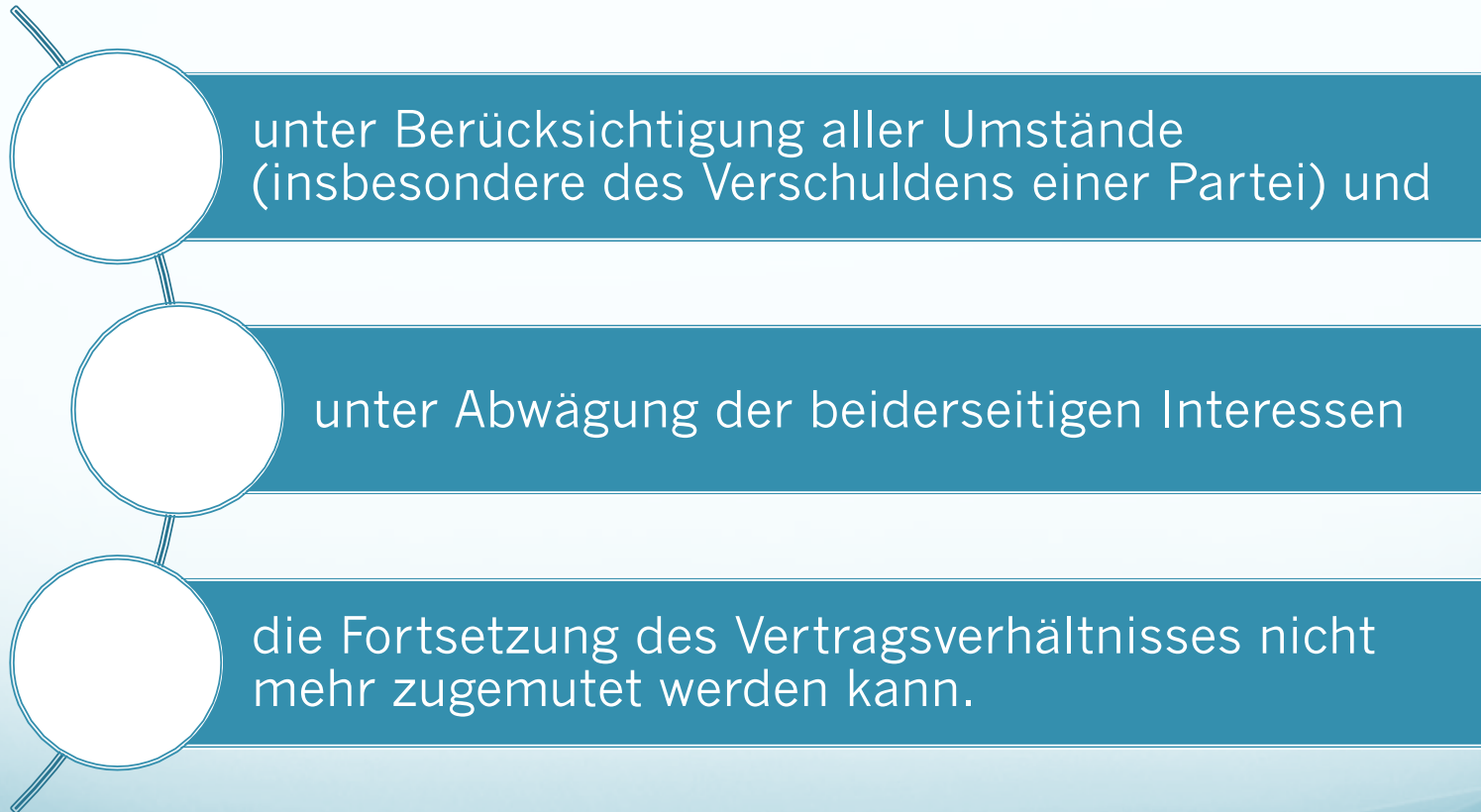
VII.

Außerordentliche Kündigung

- Verankerung in der Satzung nicht erforderlich
- Mitgliedschaft = Dauerschuldverhältnis
- Kündigung aus wichtigem Grund, §§ 626, 543 BGB analog

Wichtiger Grund

- Wenn dem Kündigenden

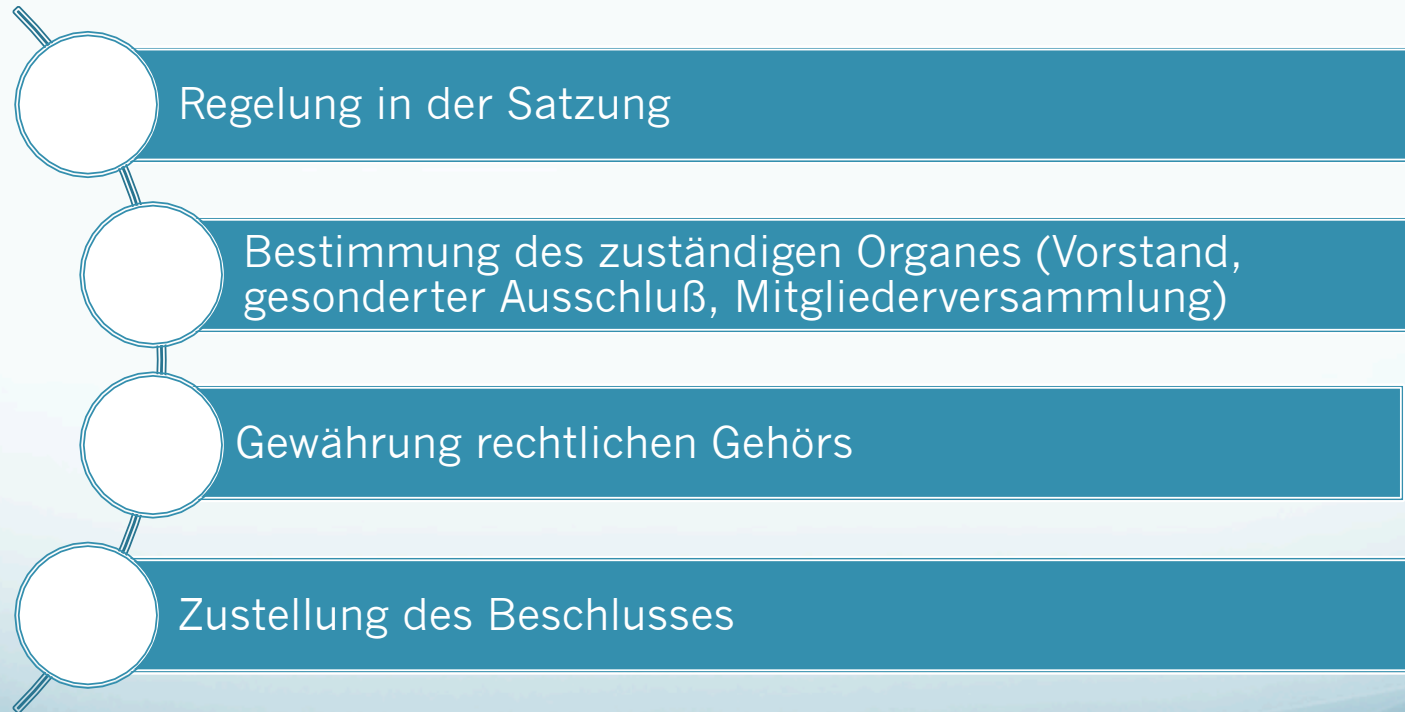


Beispiele

- Verlust der Aufnahmevoraussetzungen
- Grobe Satzungsverstöße
- Andauernde Nichterfüllung von Pflichten

Ordentliche Kündigung

- Rechtsgrundlage = Satzung
- Erfordert :



Streichung von der Mitgliederliste

- Verkürztes Ausschlußverfahren
- wenn Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen seinen Beitragspflichten nicht nachkommt

Voraussetzungen

- 
- Regelung in der Satzung
 - zu Fragen des offenen Zeitraums
 - zur Höhe der Forderungen
 - Art und Anzahl der Forderungen
 - Bestimmung des zuständigen Organs

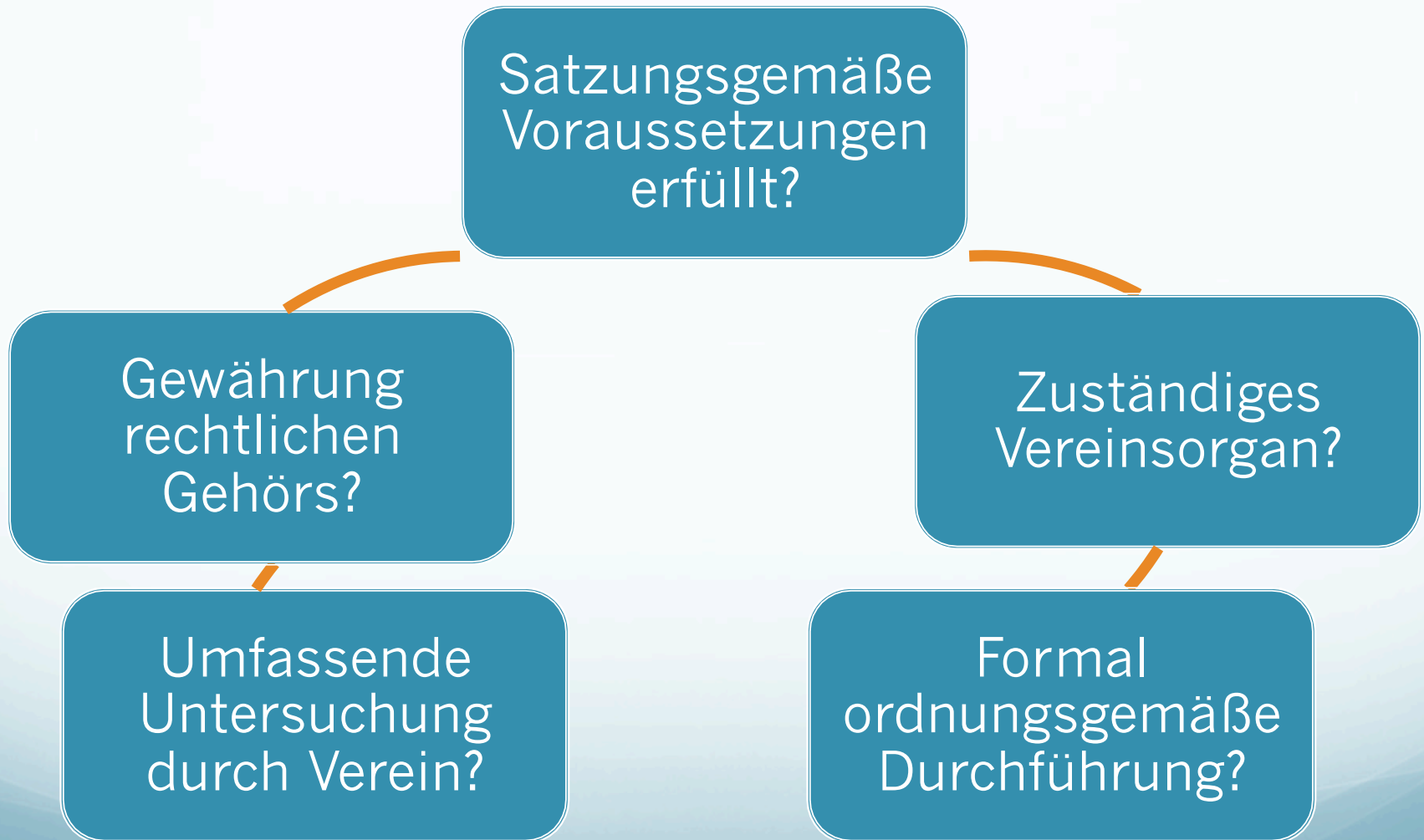
Rechtsschutz

VIII.

Rechtsschutz I

Entscheidungen des Vereins
können vor den
ordentlichen Gerichten überprüft
werden!

Rechtsschutz II



Der Vorstand

IX.

Aufgaben des Vorstandes I

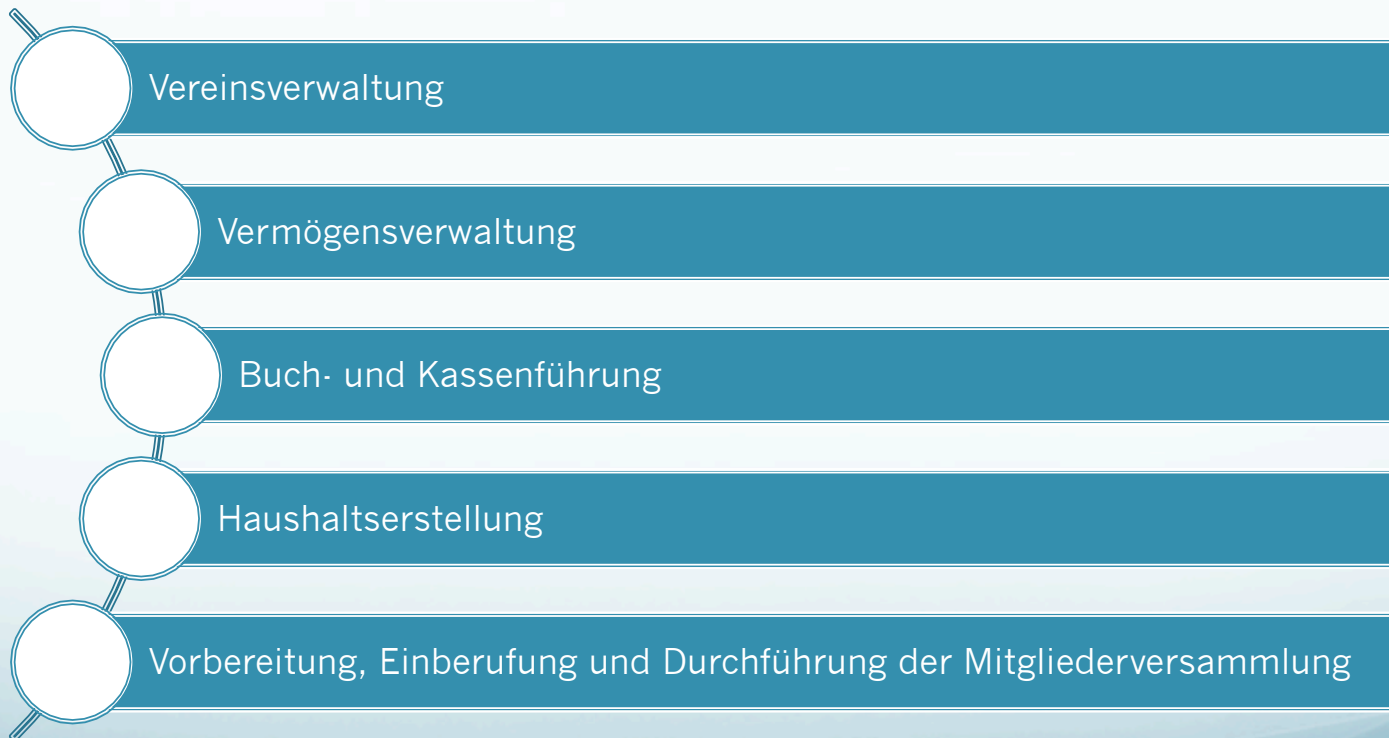
- Vorstand ist notwendiges Organ des Vereins (§ 26 BGB)
- Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter
- Grundsatz : Vertretung durch Mehrheit der Vorstandsmitglieder

dispositives Recht!

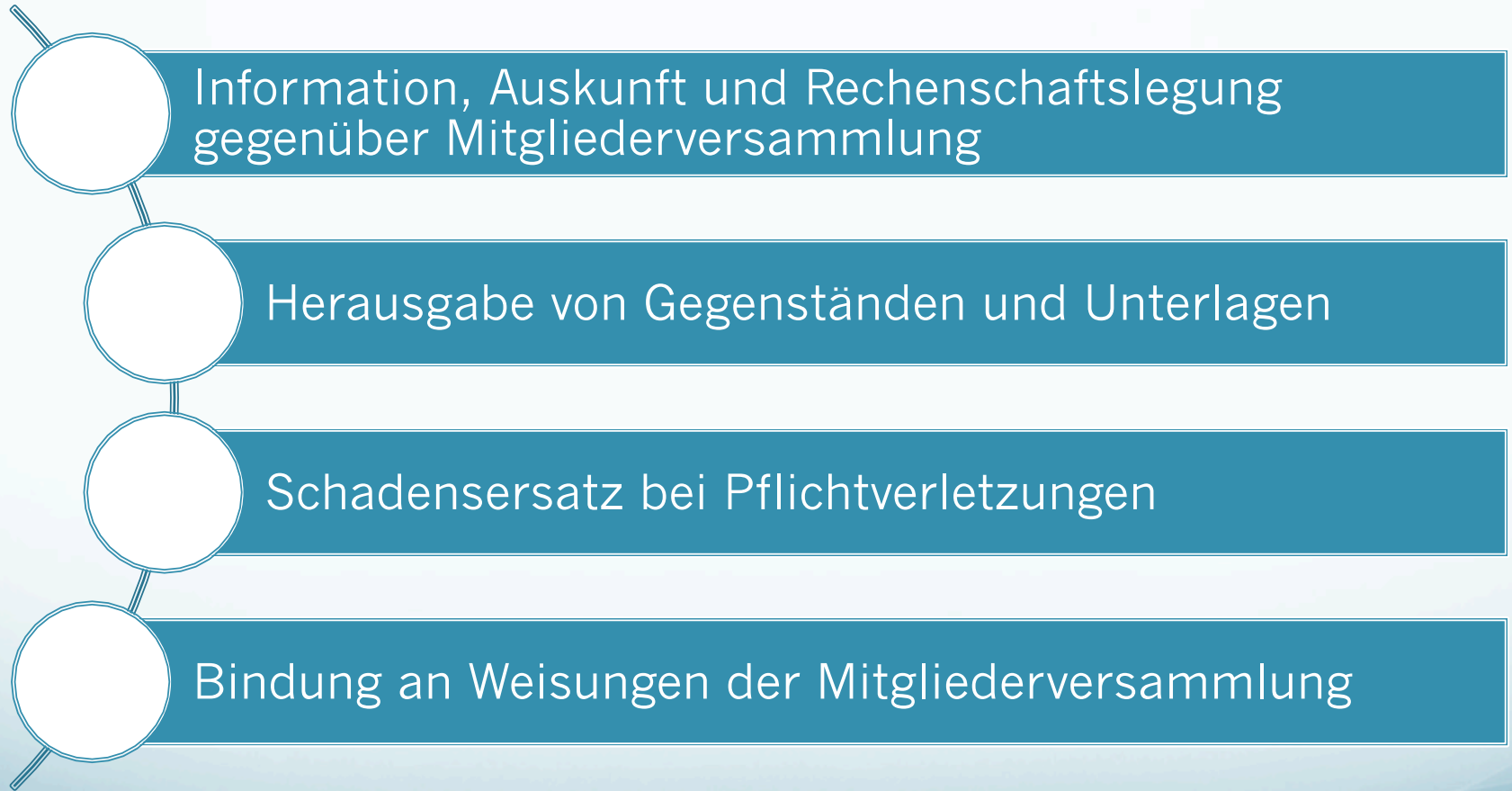
Änderung empfohlen (Alleinvertretung <-> gemeinschaftliche Vertretung, Kombination?)

Aufgaben des Vorstandes II

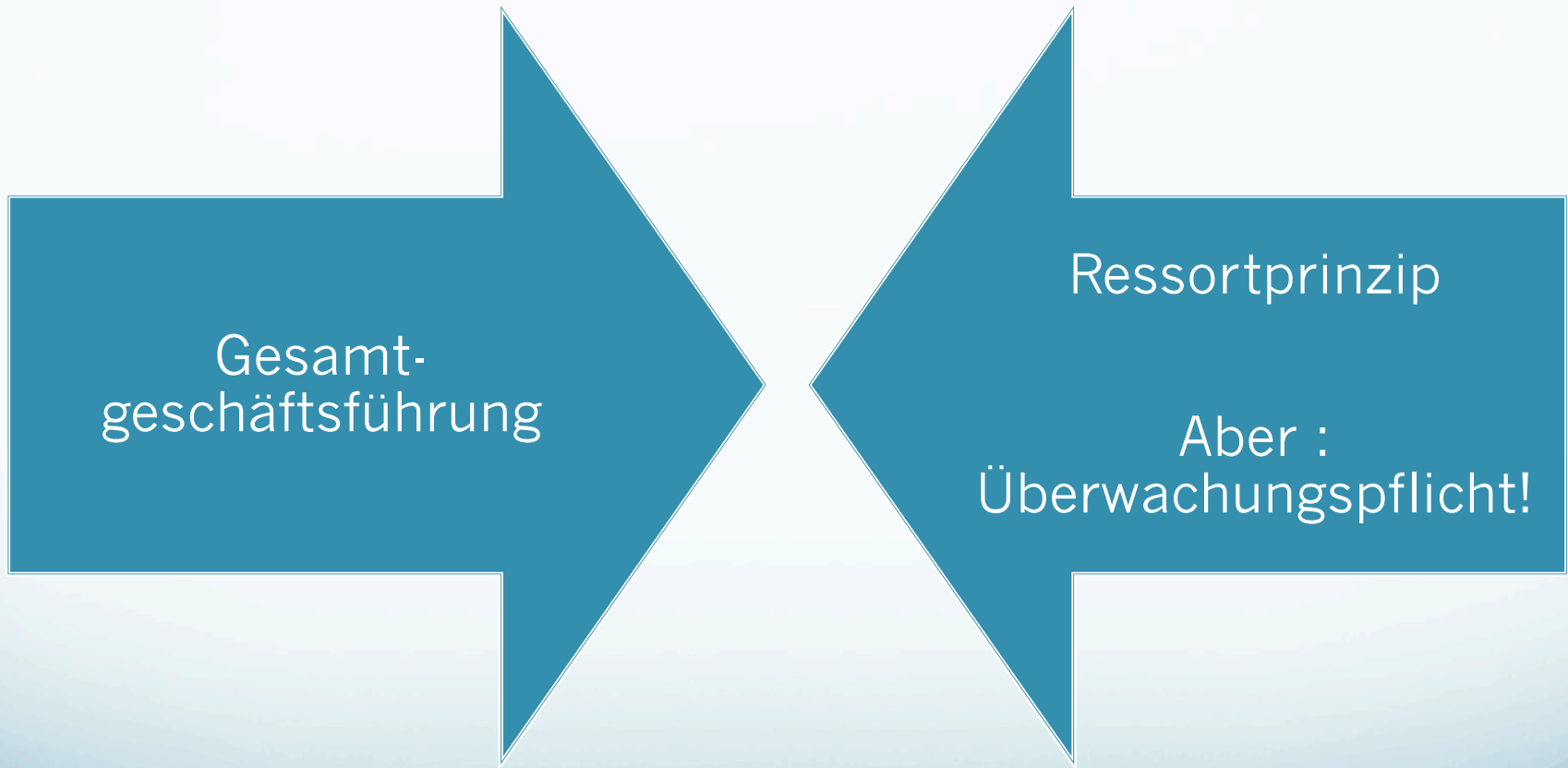
Vorstand als Geschäftsführungsorgan im
Innenverhältnis (§ 27 III BGB)



Pflichten des Vorstandes



Satzungsmäßige Gestaltungsbefugnis



Beschlußfassung des Vorstandes

- Entscheidung des Vorstandes durch Beschluß
- Erfordert ein Zusammenkommen der Vorstandsmitglieder in einer formalen Sitzung oder schriftliche Beschlußfassung aller Vorstandsmitglieder
- Schriftliche Niederlegung zu Beweiszwecken
- Möglichkeit der Regelung in Geschäftsordnung

Notvorstand

§ 29 BGB

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Notvorstand

erforderliche Mitglieder des Vorstandes fehlen

- Rücktritt, Tod, Abberufung, lange Krankheit
- Weigerung der Amtsausführung

dringender Fall

- drohender Schaden
- sofortiges Handeln geboten

auf Antrag eines Beteiligten

- Vereinsmitglieder
- Kreisverband

Notvorstand

- Gericht ist in der Auswahl frei
- Notvorstand soll allerdings die in der Satzung vorgesehene Qualifikation besitzen
- Anhörung der verbliebenen Vorstandsmitglieder
- zeitliche oder sachliche Beschränkung möglich
- ehrenamtliche Tätigkeit des Notvorstandes, allerdings Vergütung des Notvorstandes bei beruflicher Ausübung (Rechtsanwalt, Steuerberater) -> Vorschuß!

Notvorstand

Was macht der Notvorstand?

„Das nach Art und Dringlichkeit Erforderliche“

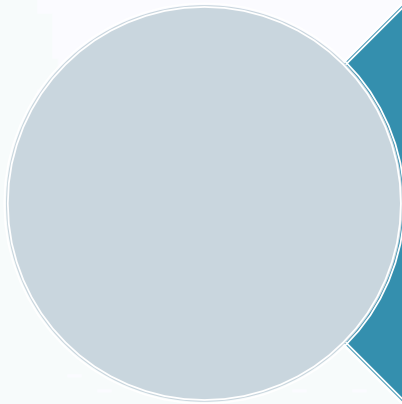
Wie lange handelt der Notvorstand?

... bis zum Wegfall des Bestellungsgrundes
oder bis zum Ablauf der Befristung der Bestellung

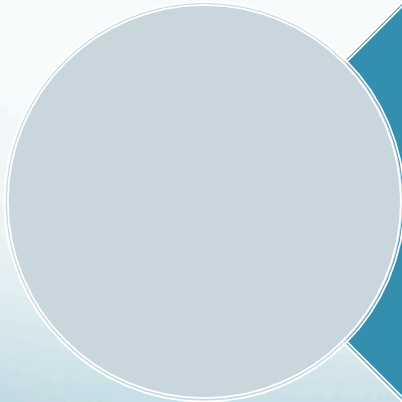
Haftung im Verein

X.

Haftung im Verein I

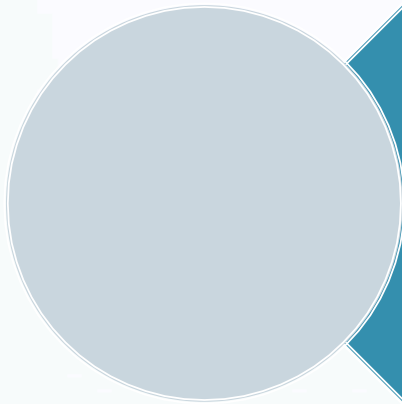


Haftung des Vereins
wegen eines Handelns
eines Vertreters,
Mitgliedes oder sonstiger
Person gegenüber Dritten

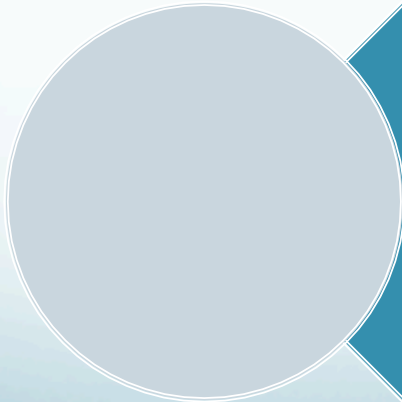


Haftung eines
Ehrenamtsträgers auf
Grund seiner Tätigkeit
gegenüber dem Verein,
Mitgliedern oder Dritten

Haftung im Verein II



Haftung der
Mitglieder
gegenüber Dritten



Haftung der
Mitglieder
untereinander

Haftung aus Vertrag

Grundsatz

- Verein ist juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit (§ 26 I BGB)
- Träger eigener Rechte und Pflichten
- KEINE Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes für Vereinsschulden

Handeln ohne Vertretungsmacht

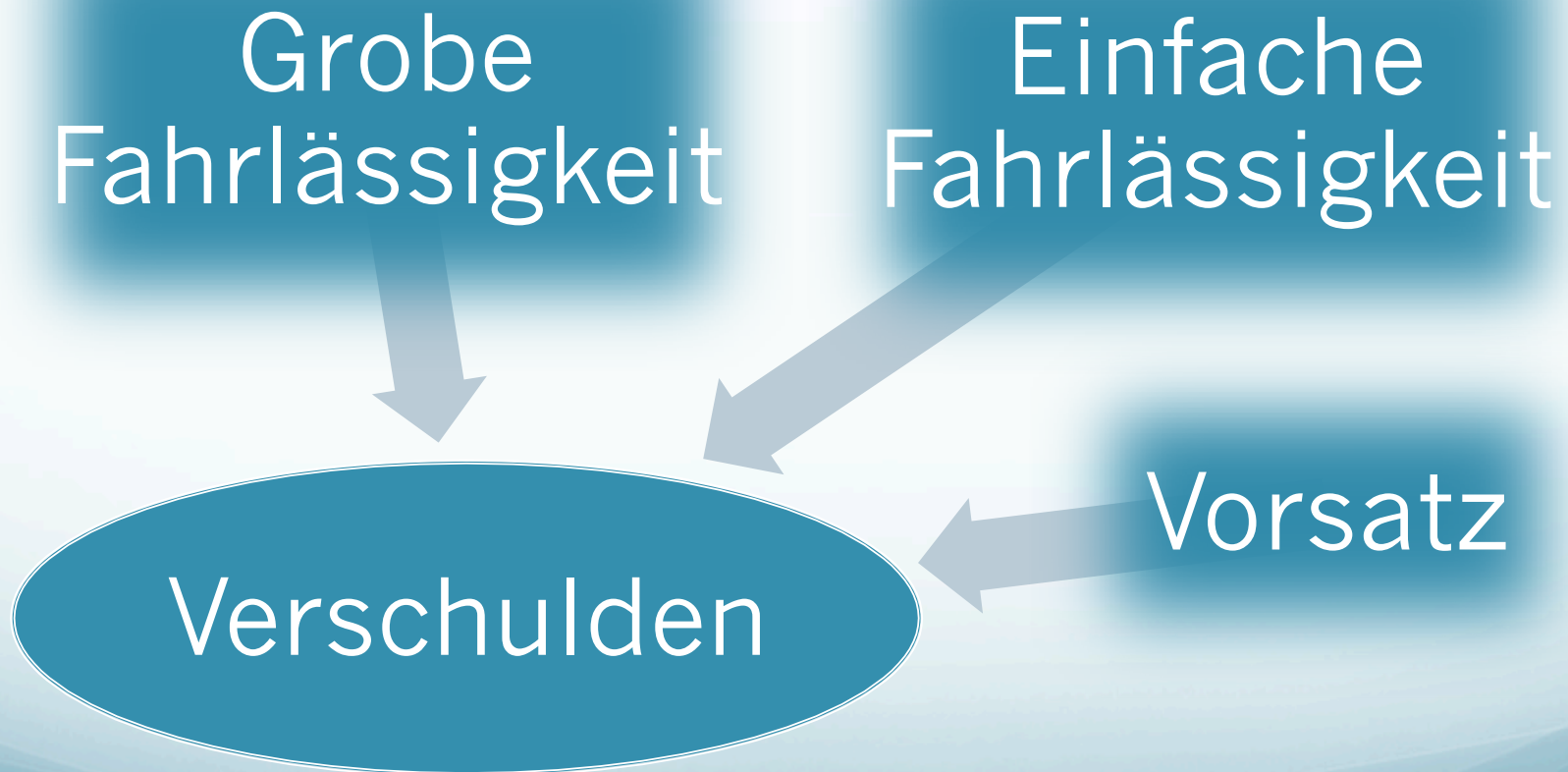
- Nichteinhaltung / Überschreitung der satzungsmäßigen Befugnisse durch Vorstand / Vertreter
- Genehmigung durch Verein?
- Schadensersatzanspruch des Vereins (§ 179 BGB)

Haftung aus Delikt I

§ 823 I BGB

*„Wer vorsätzlich oder fahrlässig
das Leben, den Körper, die Gesundheit, die
Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht
eines anderen
widerrechtlich verletzt,
ist dem anderen zum Ersatz des daraus
entstehenden Schadens verpflichtet.“*

Haftung aus Delikt II



§ 31 BGB – Organhaftung

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Organhaftung

- Verein handelt nicht selbst, sondern durch seine Vereinsrepräsentanten (Organhaftung)
- Keine Anspruchsgrundlage, sondern setzt voraus
Tun oder Unterlassen eines Vertreters
Tätigkeit in Ausführung des Vereinsamtes

Haftung für Verrichtungsgehilfen

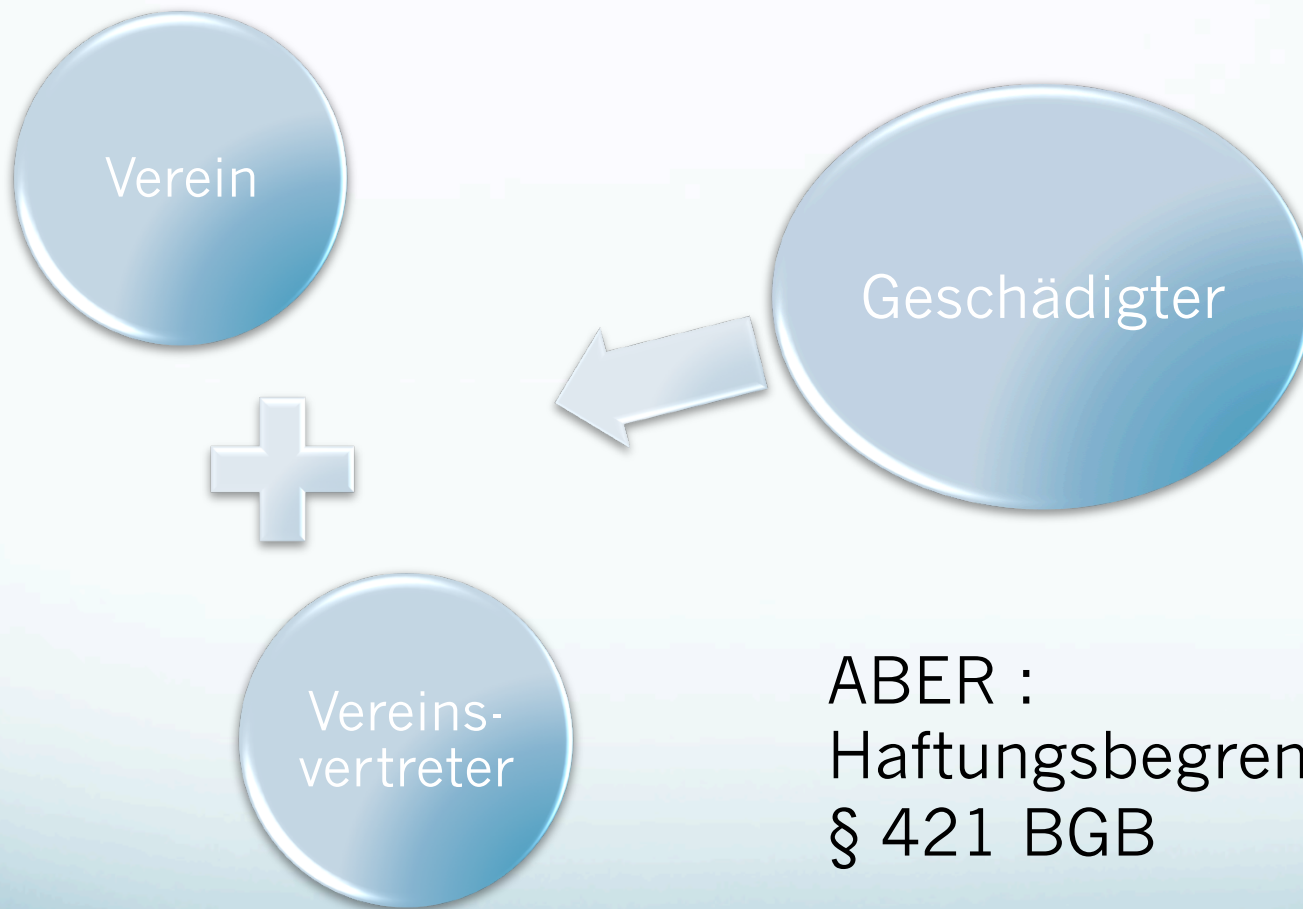
- Vom Verein bestellter Verrichtungsgehilfe i. S. d. § 831 BGB
- Exkulpation durch ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung
oder
wenn Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre

Persönliche Haftung des Vereinsvertreters

Neben der Haftung des Vereins :

persönliche Haftung des Handelnden bei deliktischen Schäden (§ 823 I BGB)

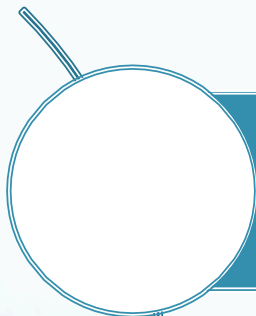
Haftungsbegrenzung



ABER :
Haftungsbegrenzung,
§ 421 BGB

§ 31 a BGB

- Schutz der Vereinsrepräsentanten durch einen Freistellungsanspruch / Verbot eines Regresses
- wenn :

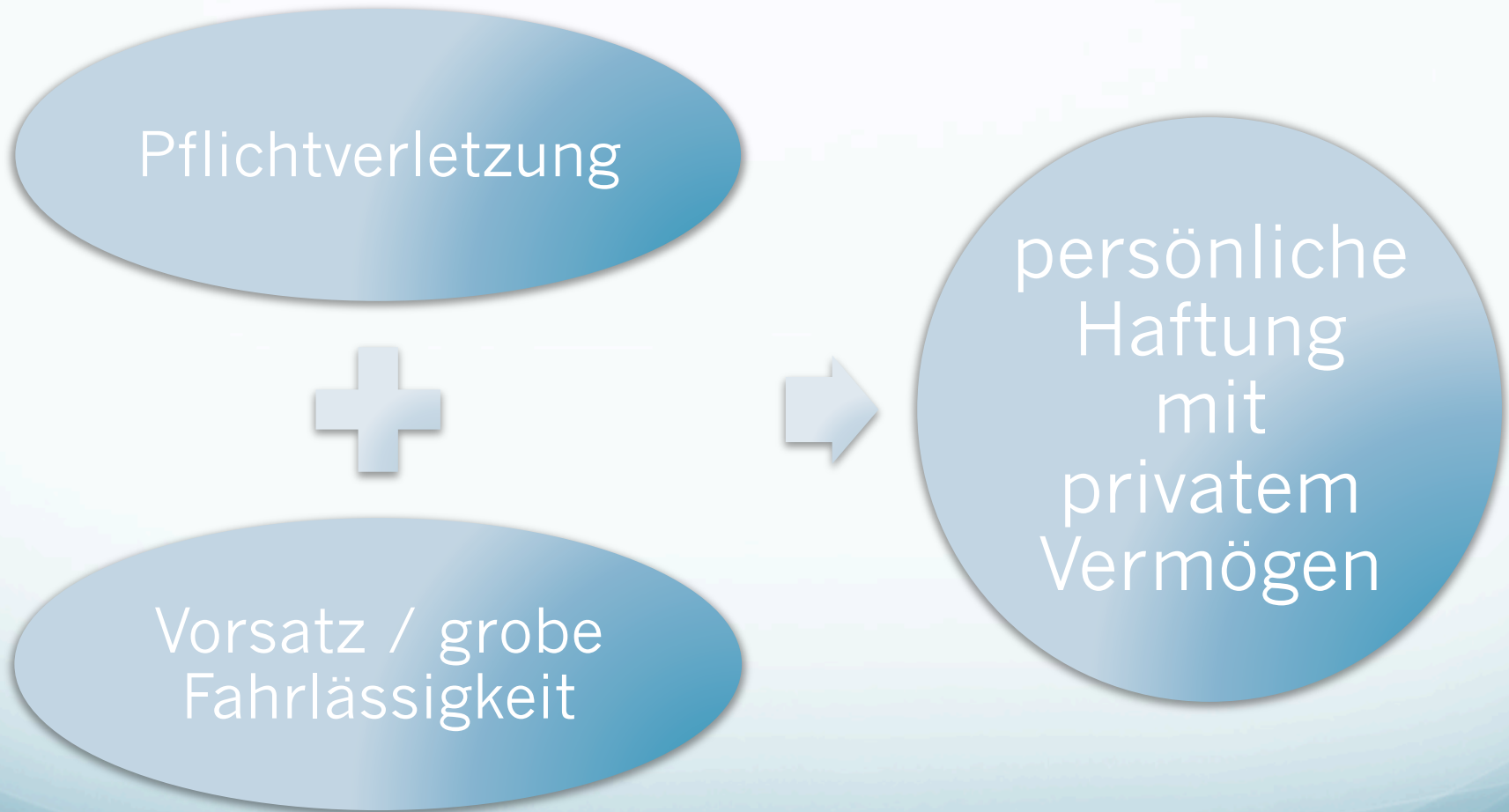


unentgeltliche Tätigkeit / maximal 720,- EUR jährlich



keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Schadensverursachung

Haftung gegenüber dem Verein



Haftung des Vorstandes

Pflichten

Auskunft- und
Rechenschaft
gegenüber
Mitglieder-
versammlung,
Finanzamt

Buch-
führung

Verkehrs-
sicherung

Geschäfts-
führung

Verkehrssicherungspflicht

Verletzung eines geschützten Rechtsgutes

- Leben
- Gesundheit
- Freiheit
- Eigentum
- sonstiges Recht

Vorsatz / Fahrlässigkeit

- Wissen und Wollen des tatbestandlichen Erfolges
- Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

Rechtswidrigkeit

Rechtsfolge : Schadensersatzpflicht

Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Verkehrssicherungspflichten

Was muß getan werden?

- es sind nur Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die der Verkehr erwarten kann
- es muß daher nicht jede theoretisch mögliche Gefährdung vermieden werden, sondern nur nahe-liegende Gefahren
- das Gefährdungspotential muß für den Sichernden erkennbar sein
je höher das geschaffene Gefahrenpotential, desto hochwertiger müssen die Sicherungsmaßnahmen sein

Problemfelder



Entlastung

- Regelung durch die Satzung
- die Entlastung beinhaltet rechtlich das verbindliche Einverständnis mit der Geschäftsführung während der zu entlastenden Periode
- Verzicht auf etwaige Regressansprüche gegenüber dem Vorstand wegen schlechter Amtsführung sowie den Verzicht auf einen Widerruf der Bestellung (Amtsenthebung) wegen nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung (§ 27 III BGB)
- umfaßt alle Vorgänge, die zum Zeitpunkt der Entlastung bekannt waren

Haftungsbeschränkung



§ 31 a
BGB

Persönliche Haftung des Vorstandes

Die persönliche Haftung läßt sich vermeiden durch :

- 
- sachkundige Hilfe
 - dokumentierte Aufteilung der Ressorts unter Beachtung der Überwachungspflichten
 - sorgfältige Dokumentation
 - Abschluß Haftpflichtversicherung

Datenschutzgrund- verordnung (DSGVO)

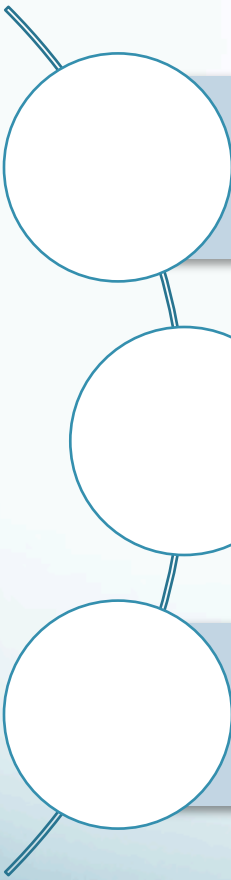
XI.

Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Welche besonderen persönlichen Daten speichern wir?



Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)



Verordnung der EU mit dem Ziel, die Rechte der EU-Bürger hinsichtlich des Datenschutzes zu stärken und zu vereinheitlichen.

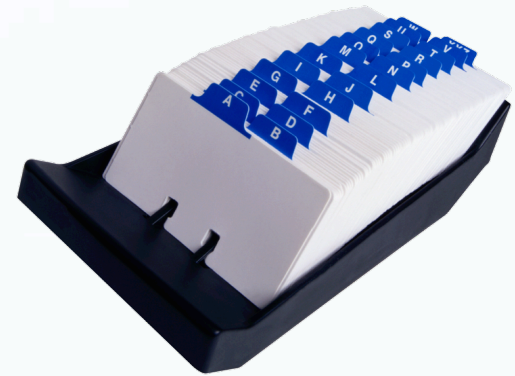
gilt ab dem 25. Mai 2018

gilt auch für Vereine

Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Rechte und Pflichten

- ✓ Einwilligung in pbDV
- ✓ Auskunftsrecht
- ✓ Recht auf Löschung



- ✓ Information über Rechtmäßigkeit, Zwecke und Umfang der pbDV
- ✓ Information über Rechte aus der Einwilligung
- ✓ Pflicht zur Auskunftserteilung
- ✓ Rechenschaftspflicht

Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Was müssen wir tun?

- Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten (Art. 30 DSGVO)
- Erfüllung der Informationspflichten zum Zeitpunkt der Erhebung (Art. 13 DSGVO)



Dokumentation ist wichtig!

Bei weiteren Fragen :

Rechtsanwälte Fachanwälte

Reiterallee 2

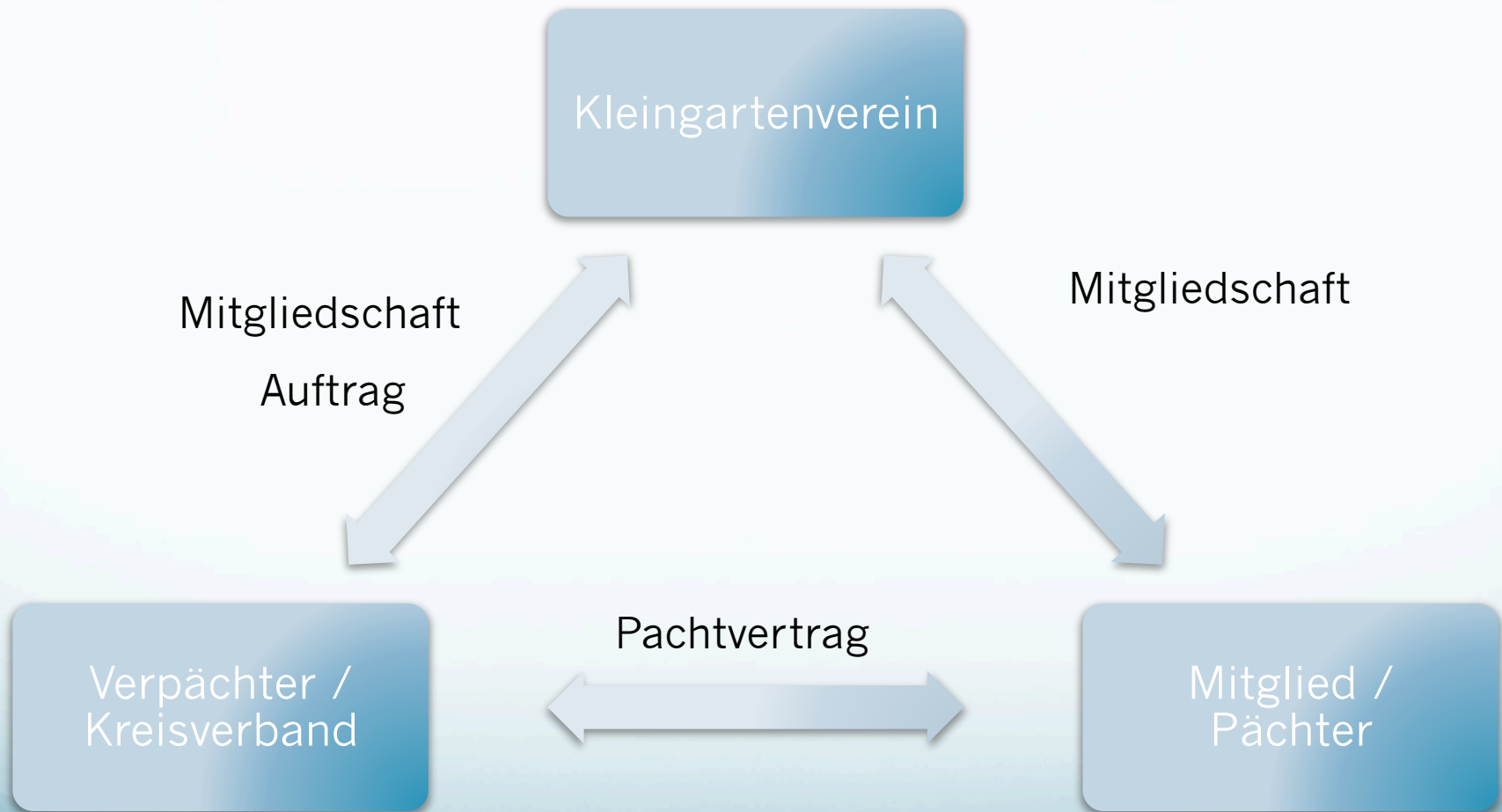
16 303 Schwedt

Tel. 03332 – 41 36 90

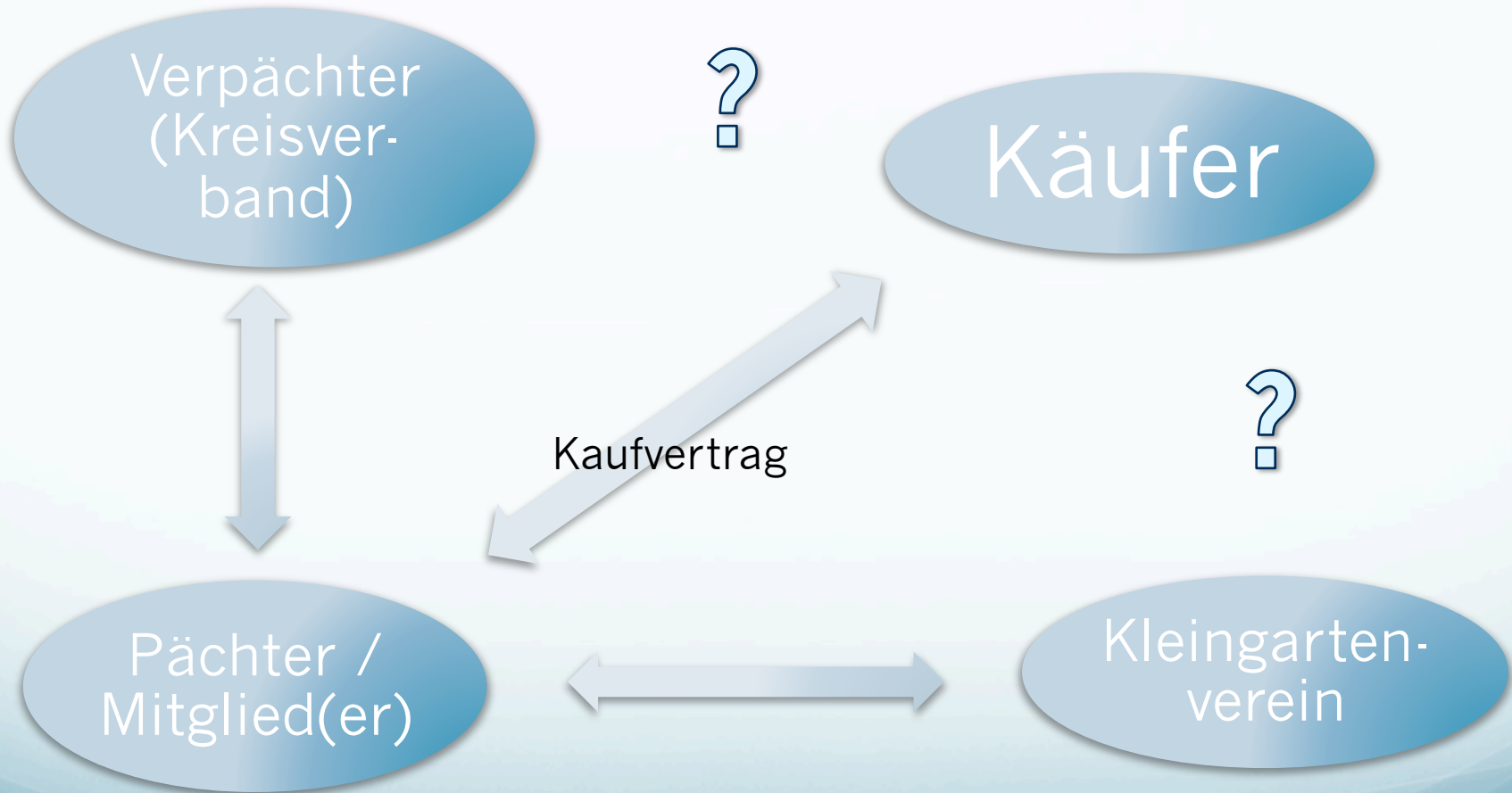
Tel : 03332 – 41 36 90

Kanzlei @ RA-Woite.de

Rechtsverhältnisse im Kleingarten



Rechtsverhältnisse im Kleingarten – Beispielsfall



Ärger im Kleingartenverein

